

Fußball-**S**port-**G**emeinschaft
1922 Burg-Gräfenrode e.V.

V E R E I N S S A T Z U N G

der

F S G B U R G - G R Ä F E N R O D E

Stand: Juni 1989

Satzung des Vereins:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

////////////////////////////////////

1. Der Verein führt den Namen:
Fußball Sport Gemeinschaft 1922 Burg-Gräfenrode e.V. und hat seinen Sitz in 6367 Karben 5.
Er wurde 1922 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

////////////////////////////////////

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Fußball, Turnen, Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der erweiterte Vorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

////////////////////

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Fußballverband e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen der Verbände vorbehaltlos an und handeln nach den Grundsätzen dieser Satzungen.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

////////////////////

1. Die Farben des Vereins sind: rot-weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Für verdienstvolle Tätigkeit für den Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen

- a) verschiedene Ehrennadeln
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

über die Vergabe der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

////////////////////

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und d).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsbeiträge:
 - a) für ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

- b) für Kinder und Jugendlichen
- c) für Familien (Eltern und Kinder (bis 17 Jahre) ab 3 Personen)
- d) Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind beitragsfrei.

über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 18 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter" getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

////////////////////

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

////////////////////

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Hauptkassierers
 - d) Aussprache über die vorhergehenden Berichte
 - e) Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern (maximale Amtszeit

aufeinanderfolgend 2 Jahre)

- h) Behandlung von schriftlichen Anträgen und Anfragen, die dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher vorliegen müssen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren Zahl.
 7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 8. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse der Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

////////////////

1. Der Vorstand besteht aus:

1.Vorsitzender
2.Vorsitzender
Hauptkassierer
Schriftführer

Vorsitzender des Spielausschusses
Jugendleiter
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
Pressewart
maximal 5 Beisitzer

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
Zusätzlich können weitere Personen vom Vorstand für besondere Aufgaben bestellt werden (z.B. zur Organisation von Veranstaltungen).
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Schriftführer.
Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Das Führen von Ämtern in Personalunion ist gestattet.
5. Beim ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
7. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vorstandssitzungen einberufen, zu denen alle Vorstandsmitglieder einzuladen sind.
Gegebenenfalls können zusätzlich Vertreter der dem Verein angehörenden Gruppen eingeladen werden.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 9

Wahlen

////////

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Sie ist grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen.
2. Die Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Werden mehr als fünf Personen von der Versammlung vorgeschlagen, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.
Werden fünf oder weniger als fünf Personen vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

////////////////////////////////////

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den örtlichen Kindergarten

„Diese Satzung wurde beschlossen am 2. Juni 1989“

Wilfried Beck

1. Vorsitzender

Vorstehende Satzung ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Vilbel am 17. Juli 1989.

Satzungsänderung:

§2 Absatz 6 wurde durch Beschluss vom 30.06.2010 der Mitgliederversammlung ergänzt.

Notizen